



Kanton Zürich  
Baudirektion



**Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft**

# **Gewässerschutz in der Landwirtschaft**

**Kontrollhandbuch zur Grundkontrolle  
Gewässerschutz nach VKKL**



## **Impressum**

### **Herausgeber**

Kanton Zürich  
Baudirektion  
Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

### **Autoren**

Beat Koller (AWEL)  
Samuel Gerber (AWEL)  
Alex Gut (AWEL)  
Stefan Schmid (AWEL)

### **Mitarbeit**

Jürg Mühlemann (AWEL)  
Elisabeth Güttinger (AWEL)  
Kurt Näf (Agrocontrol)  
Beate Fulda (ALN)

### **Gestaltung**

Michael Rigling (AWEL)

### **Anhänge, Beilagen**

Seite 16 - 18 und 53-58 © AWEL,  
Seite 19 - 24 © Agrocontrol  
Seite 25 - 51 © Agridea  
Seite 52 © Strickhof

### **Titelbild**

© AWEL

# Inhalt

<b>1. Grundlagen</b>	<b>4</b>
1.1. Ausgangslage	4
1.2. Einführung neuer Kontrollpunkte, Aufschub eines Kontrollpunktes	4
<b>2. Voraussetzungen für die Kontrolle</b>	<b>5</b>
2.1. Zweck des Kontrollhandbuchs	5
2.2. Anforderungen an die Kontrolleure	5
2.3. Kontrolle	6
2.3.1. Allgemeine Vorgaben	6
2.3.2. Vorbereitung der Kontrolle	6
2.3.3. Erfassen des Kontrollergebnisses (Beurteilung)	6
2.3.4. Verfahrensablauf	7
2.3.5. Praxisbeispiel (Bagatellfälle)	9
2.4. Hinweise zu den Kontrollpunkten und gesetzlichen Grundlagen	10
2.4.1. Hofdüngerlageranlagen und periodische Dichtheitskontrollen	10
2.4.1.1. Güllebehälter und Gülleentnahmeplatz	10
2.4.1.2. Mistlager inkl. Mistwasser-Schächte / Gruben	11
2.4.1.3. Flach- und Hochsilo, Siloballen-Silowurst, Silosaft-Schächte	11
2.4.1.4. Laufhöfe für Rindvieh	11
2.4.1.5. Laufhöfe für Pferde (undichter Belag)	12
2.4.2. PSM, Dünger, Diesel und weitere wassergefährdende Stoffe	12
2.4.2.1. Lagerung Pflanzenschutzmittel und Flüssigdünger	12
2.4.2.2. Lagerung von Treibstoffen und Schmierstoffen	12
2.4.2.3. Betankungsplatz (Dieseltankstelle)	13
2.4.2.4. Platz zum Befüllen und Reinigen der Spritz- und Sprühgeräte	13
2.5. Allgemeine Hinweise	14
2.5.1. Pferdeställe	14
2.5.2. Weidestallungen, Tränkstellen und Fressplätze	14
2.5.3. Kälberiglu	15
2.5.4. Freilandhaltung von Schweinen	15
<b>3. Anhang</b>	<b>16</b>
3.1. Beispiel Hofentwässerungsplan	16
3.2. Arbeitshilfe SE 25.0: Ausläufe im Freien für Rindvieh (Seite 1)	17
3.3. Arbeitshilfe SE 25.0: Ausläufe im Freien für Rindvieh (Seite 2)	18
3.2. Liste Kontrollpunkte Gewässerschutz	19
3.2.1. Baulicher Gewässerschutz und Entwässerung des Hofes	19
3.2.2. PSM, Dünger, Diesel, wassergefährdende Stoffe/Flüssigkeiten	21
3.2.3. Diffuse Nährstoff und PSM-Einträge	24
3.3. Handbuch der KVV zu den Kontrollen im Gewässerschutz	25
3.4. Beilagen: Informations- und Merkblätter	52
3.5. Weiterführende Links	57
3.4. Gesetzesgrundlagen	58

# 1. Grundlagen

## 1.1. Ausgangslage

Die Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz (KVU) hat eine Liste mit 13 Kontrollpunkten erarbeitet, die auf den gesetzlichen Grundlagen basiert, wie sie in der «Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft» der Bundesämter für Landwirtschaft und für Umwelt (BLW/BAFU 2011, Teilrevision 2021) ausgeführt sind. Im Rahmen der Grundkontrollen der Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL) werden diese Kontrollpunkte auf jedem Landwirtschaftsbetrieb überprüft. Die Kontrolle des Gewässerschutzes in der Landwirtschaft richtet sich nach den Erfordernissen der Direktzahlungsverordnung DZV vom 23. Oktober 2013 (Stand am 1. Januar 2022).

Das vorliegende Kontrollhandbuch (KHB) stützt sich auf die KVU-Kontrollliste vom Juni 2018 und deren Präzisierung vom August 2021, sowie namentlich auf das im Auftrag des BAFU von Agridea im November 2018 herausgegebene «Handbuch der KVU zu den Kontrollen im Gewässerschutz» (siehe Anhang Kap. 3.5). Darin sind die Kontrollpunkte analog der Kontrollliste mit positiven und negativen Beispielen illustriert und in drei Kapiteln thematisch zusammengefasst:

- Baulicher Gewässerschutz und Entwässerung des Hofes
- Gewässerschutz Pflanzenschutzmittel (PSM), Dünger und Diesel und weitere wassergefährdende Stoffe und Flüssigkeiten
- Gewässerschutz Diffuse Nährstoff- und PSM Einträge

## 1.2. Einführung neuer Kontrollpunkte, Aufschub eines Kontrollpunktes

Bei der Einführung der Gewässerschutz-Grundkontrollen gemäss KVU wurden 2020 neun der dreizehn Kontrollpunkte berücksichtigt. Vier mussten wegen ungenügender Grundlagen zurückgestellt werden. In der Zwischenzeit konnten bei drei Kontrollpunkten die technischen Anforderungen geklärt und festgelegt werden. Das AWEL hat in Absprache mit dem ZBV deshalb entschieden, die nachfolgend aufgeführten Punkte ab 2022 in die Gewässerschutzkontrollen aufzunehmen:

- Umschlag, Waschplatz und Gülleentnahmeplatz auf dem Hof (Acontrol ID PG 1, ID KP 6)
- Platz für das Befüllen und die Reinigung (auf dem Hof) der Spritz- und Sprühgeräte (Acontrol ID GP 2, ID KP 3)
- Betankungsplatz (Acontrol ID PG 2, ID KP 5)

Zum Kontrollpunkt Entwässerungsschächte, Einlaufschächte, Kontrollschächte zu eingedolten Gewässern auf der Nutzfläche (acontrol ID PG 3, ID KP 2) sind noch Abklärungen mit dem ALN im Gange und es wird ein Konzept erarbeitet. Die Kontrolle dieses Punktes wird daher weiterhin ausgesetzt.

## **2. Voraussetzungen für die Kontrolle**

### **2.1. Zweck des Kontrollhandbuchs**

Dieses Handbuch soll gewährleisten, dass die Gewässerschutz-Kontrollen im Rahmen des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) durch die Kontrolleure der verschiedenen Kontrollorganisationen (Agrocontrol, Bio Inspecta und Bio Test Agro) möglichst gleichartig durchgeführt werden. Es schreibt vor, welche Punkte bei den Grundkontrollen nach VKKL zu kontrollieren und zu beurteilen sind. Die vollständige Liste der Kontrollpunkte Gewässerschutz befindet sich im Anhang Kapitel 3.2.

### **2.2. Anforderungen an die Kontrolleure**

Kontrolleurinnen und -Kontrolleure nehmen eine verantwortungsvolle Funktion wahr. Innerhalb kurzer Zeit überprüfen und entscheiden sie auf dem Betrieb, ob dieser die Gewässerschutzanforderungen erfüllt oder nicht. Die Kontrolleurinnen und Kontrolleure sind deshalb aufgefordert, die Kontrolle objektiv und auf allen Betrieben nach denselben Regeln und Anforderungen vorzunehmen. Weiter wird erwartet, dass sie gegenüber den Betriebsleiterinnen und Betriebsleitern korrekt und fachlich kompetent auftreten. Die Betriebsdaten und die Ergebnisse der Betriebskontrolle sind vertraulich.

## 2.3. Kontrolle

### 2.3.1. Allgemeine Vorgaben

Die Beurteilung wird nach der Liste der 13 definierten Kontrollpunkte durchgeführt. Diese Punkte sind mit einer Sichtkontrolle zu überprüfen.

In der Kontrollliste sind mögliche Mängel aufgeführt. Im Kontrollhandbuch des AWEL werden für spezielle Bereiche zusätzliche Erläuterungen und Arbeitshilfen erwähnt.

Kontrollleurinnen und Kontrolleure sind angehalten, Missstände, wenn immer möglich mittels Fristansetzung, durch die Betriebsleitenden beheben zu lassen. Wird eine Frist angesetzt, so ist eine Nachkontrolle durch die Kontrollleurin/den Kontrolleur vorzunehmen oder mit einem Fotonachweis zu dokumentieren.

Unklare Verhältnisse oder Problemfälle können in Rücksprache mit der Kontrollorganisation oder dem AWEL bereinigt werden. Zeigt die Nachkontrolle, dass der Missstand nicht behoben wurde, ist der Betrieb dem AWEL zum verwaltungsrechtlichen Vollzug zu melden.

### 2.3.2. Vorbereitung der Kontrolle

Die Anmeldung erfolgt telefonisch. Der Betriebsleiterin/dem Betriebsleiter wird mitgeteilt, dass sämtliche Abnahmeprotokolle der Grubenkontrolle von allen bestehenden Hofdüngeranlagen vorzuweisen sind. Im Weiteren ist ein Hofentwässerungsplan bereit zu halten (siehe Beispiel in Anhang Kap. 3.1). Der Hofentwässerungsplan erleichtert die Übersicht bezüglich der gewässerschutzrelevanten Bauten und Anlagen. Die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter muss entweder einen amtlichen Plan oder eine selber erstellte Skizze vorlegen. Aus dem Plan muss ersichtlich sein, wie das Wohnhaus, die Siloanlagen, der Laufhof, die Dächer und Hofplätze entwässert werden. Der Plan bleibt auf dem Betrieb. Für die Kontrolle werden Handschuhe, Arbeitsschuhe S3, eine Taschenlampe und ein Massband benötigt.

### 2.3.3. Erfassen des Kontrollergebnisses (Beurteilung)

Das Kontrollergebnis zeigt auf, was der Kontrollleur/die Kontrollleurin bei einem Kontrollpunkt oder einer Punktegruppe festgestellt hat. Folgende Kontrollergebnisse sind im Acontrol zu erfassen:

- **Erfüllt:** Die Anforderung an den Kontrollpunkt ist erfüllt. Aufgrund des angebotenen Zustandes ist kein Mangel sichtbar.
- **Nicht erfüllt** bzw. Mangel: Beim Kontrollpunkt wird ein von den Anforderungen abweichender Zustand festgestellt. Der Mangel wird beschrieben.
- **Nicht kontrolliert:** Kontrollpunkt, der für den Betrieb relevant ist, jedoch nicht kontrolliert wurde. Dazu gehört der Kontrollpunkt der KVV-Liste, dessen Anforderung noch nicht abschliessend definiert ist. <sup>1</sup>
- **Nicht anwendbar** bzw. nicht zutreffend: Kontrollpunkt, der nicht den Betriebsstrukturen entspricht.

---

<sup>1</sup> Kapitel 3.4.3, Nr. 2, Entwässerungsschächte, Einlaufschächte, Kontrollschächte zu eingedolten Gewässern Dieser Kontrollpunkt wird 2022 noch nicht kontrolliert.

### 2.3.4. Verfahrensablauf

Kontrollurinnen und Kontrolleure haben sich bei den Kontrollen an die folgenden Vorgehensweisen zu halten. Fristen von einem Tag bis maximal drei Monaten werden nach Gefährdungspotenzial und Betriebsumständen gesetzt (siehe Anhang Kap. 3.2 Liste Kontrollpunkte Gewässerschutz).

<b>Kleinere Beanstandungen</b> (Behebung benötigt <b>keine</b> Baubewilligung und weniger als 1 bis max. 3 Monate)		
<b>1</b> Kontrolleur erfasst Mangel («nicht erfüllt») auf dem entsprechenden Kontrollpunkt und setzt Frist (Mangelbeschreibung und Frist in der Bemerkung zum Kontrollpunkt). Kontrolle wird in das Kantonssystem geladen und an Acontrol gesendet.		
<b>2</b> Kontrollstelle sendet dem Landwirt die Inspektionsbescheinigung mit dem festgestellten Mangel und der gesetzten Frist für die Behebung des Mangels. Die Kontrollstelle überprüft anschliessend die Einhaltung der Frist (siehe KHB 2.3.1.).		
<b>3a</b> Frist eingehalten: Die Inspektionsstelle vermerkt auf der Kontrolle, dass der Mangel innerhalb der gesetzten Frist behoben wurde (nur Bemerkung). Der Punkt wird auf erfüllt gesetzt. Die Bemerkungen zum Kontrollpunkt werden in die allgemeinen Bemerkungen eingetragen Die Inspektionsstelle sendet dem Landwirt die aktualisierte Inspektionsbescheinigung mit dem Bescheid. Aktualisierte Kontrolle wird an Acontrol gesendet.	<b>3b</b> Frist nicht eingehalten: Die Inspektionsstelle vermerkt auf der Kontrolle, dass der Mangel nicht innerhalb der gesetzten Frist behoben wurde und sendet dem Landwirt die aktualisierte Inspektionsbescheinigung mit dem Bescheid. Aktualisierte Kontrolle wird an Acontrol gesendet.	
	<b>4</b> Die Kontrollstelle übergibt den Fall an das AWEL (inkl. Inspektionsbescheinigung).	
<b>5</b> Das AWEL überprüft die Verhältnisse vor Ort und ordnet mit Frist die Sanierung an. Die Einhaltung der Frist wird durch das AWEL überprüft.		
<b>4</b> Fall abgeschlossen.	<b>6a</b> Wurde der Mangel behoben, erfolgt durch das AWEL eine Meldung an das ALN. Das ALN vermerkt den Bescheid auf der Kontrolle (nur Bemerkung). Der Punkt bleibt «nicht erfüllt».	<b>6b</b> Wurde der Mangel nicht behoben, erfolgt eine Mahnung mit Androhung einer strafrechtlichen Verzeigung. Der Aufwand wird verrechnet gestützt auf § 2 lit. c und § 9 der Gebührenverordnung für Verwaltungsbehörden. Das AWEL meldet eine allfällige Verzeigung dem ALN, was gleichzeitig auch eine Kürzung der Direktzahlungen zur Folge hat. Das ALN erfasst die Kürzung zum entsprechenden Kontrollpunkt und teilt die Kürzung dem Landwirt mit.
<b>7</b> Aktualisierte Kontrolle wird an Acontrol gesendet (nach Jahreswechsel nicht mehr möglich).		

<p><b>Grössere Beanstandungen</b></p> <p>(Behebung benötigt eine Baubewilligung oder dauert mehr als 1 bis 3 Monate)</p>	
<p><b>1</b> Der Kontrolleur erfasst Mangel («nicht erfüllt») auf dem entsprechenden Kontrollpunkt (Mangelbeschreibung in der Bemerkung zum Kontrollpunkt).</p> <p>Kontrolle wird in das Kantonssystem geladen und an Acontrol gesendet.</p>	
<p><b>2</b> Die Kontrollstelle sendet dem Landwirt die Inspektionsbescheinigung mit dem festgestellten Mangel.</p>	
<p><b>3</b> Die Kontrollstelle übergibt den Fall an das AWEL (inkl. Inspektionsbescheinigung).</p>	
<p><b>4</b> Das AWEL überprüft die Verhältnisse vor Ort und ordnet mit Frist die Sanierung an. Die Einhaltung der Frist wird durch das AWEL überprüft.</p>	
<p><b>5a</b> Wurde der Mangel behoben, erfolgt durch das AWEL eine Meldung an das ALN. Das ALN vermerkt den Bescheid auf der Kontrolle (nur Bemerkung). Der Punkt wird auf erfüllt gesetzt. Die Bemerkungen zum Kontrollpunkt werden in die allgemeinen Bemerkungen eingetragen</p>	<p><b>5b</b> Wurde der Mangel nicht behoben, erfolgt eine Mahnung mit Androhung einer strafrechtlichen Verzeigung.</p> <p>Der Aufwand wird verrechnet gestützt auf § 2 lit. c und § 9 der Gebührenverordnung für Verwaltungsbehörden.</p> <p>Das AWEL meldet eine allfällige Verzeigung dem ALN, was gleichzeitig auch eine Kürzung der Direktzahlungen zur Folge hat. Das ALN erfasst die Kürzung zum entsprechenden Kontrollpunkt und teilt die Kürzung dem Landwirt mit.</p>
<p><b>6</b> Aktualisierte Kontrolle wird an Acontrol gesendet (nach Jahreswechsel nicht mehr möglich).</p>	



### **2.3.5. Praxisbeispiel (Bagatellfälle)**

- Die Nachkontrolle von sanierten Rissen in der Umrandung der Mistwürfe erfolgt nach Ablauf der gesetzten Frist durch die Kontrollleurin/den Kontrolleur (Fristen siehe Anhang Kap. 3.2). In Absprache kann auch ein Fotonachweis eingereicht werden.
- Die Nachkontrolle von Mist Deponien am Feldrand erfolgt nach Ablauf der gesetzten Frist durch die Kontrollleurin/den Kontrolleur (Fristen siehe Anhang Kap. 3.2). In Absprache kann auch ein Fotonachweis eingereicht werden.
- Für die Lagerung von Gebinden (wassergefährdende Flüssigkeiten) ist eine Auffangwanne vorzusehen. Die Behebung des Missstandes ist mit einem Fotonachweis innerhalb der gesetzten Frist zu dokumentieren (Fristen siehe Anhang Kap. 3.2).

## 2.4. Hinweise zu den Kontrollpunkten und gesetzlichen Grundlagen

Die folgenden technischen Hinweise basieren auf der Vollzugshilfe «Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft» 2011, Teilrevision 2021, BLW/BAFU.

Grundlage dazu bildet Artikel 15 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) vom 24. Januar 1991:

Art. 15 Erstellung und Kontrolle von Anlagen und Einrichtungen

<sup>1</sup> Die Inhaber von Abwasseranlagen, Lagereinrichtungen und technischen Aufbereitungsanlagen für Hofdünger und flüssiges Gärgut sowie von Raufuttersilos sorgen dafür, dass diese sachgemäss erstellt, bedient, gewartet und unterhalten werden. Die Funktionstüchtigkeit von Abwasser- und Düngeraufbereitungsanlagen muss regelmässig überprüft werden.

<sup>2</sup> Die kantonale Behörde sorgt dafür, dass die Anlagen periodisch kontrolliert werden.

### 2.4.1. Hofdüngerlageranlagen und periodische Dichtheitskontrollen

#### 2.4.1.1. Güllebehälter und Gülleentnahmeplatz

- Gülleaustritt:
  - Zur weiteren Schadensverhinderung sofort beheben lassen! Oberflächengewässer und Grundwasser dürfen nicht gefährdet werden.
- Güllesilo, erdverlegte Gruben:
  - Es müssen die Armaturen wie Saugschlauchschnellkuppler, Entlüftungshahn der Befüll- und Saugleitung sowie eine Überfüllsicherung auf dem Transportfass vorhanden sein.
  - Bei Güllesilos mit Holzkonstruktion muss eine Auffangrinne mit Entwässerung in eine Güllegrube oder einen Sammelschacht vorhanden sein.
  - Verstopfte Kontroll-/ Leckrinne reinigen lassen.
  - Bei hinterfüllten Stahlemailsilos ist der Leckerkennungsschacht zu kontrollieren.
- Gülleentnahmeplatz:
  - Bei Güllesilos ist der befestigte Gülleentnahmeplatz und der Sammelschacht unterhalb der Entnahmearmaturen visuell zu kontrollieren.
  - Bei erdverlegten Güllegruben ist das Transportfass möglichst auf der Güllegrube zu beschicken.
  - Im nahen Einzugsbereich des Gülleumschlagplatzes dürfen weder Einlaufschächte, die in eine Regen- oder Schmutzwasserkanalisation oder in ein Gewässer entwässern, noch drainierte Flächen vorhanden sein.
  - Weitere Informationen im «Infoblatt Gülleentnahmeplatz», AWEL, 22. März 2021, beinhaltet auch Anforderungen an neue Gülleentnahmeplätze (siehe Anhang Kap. 3.6).

#### 2.4.1.2. Mistlager inkl. Mistwasser-Schächte / Gruben

- Mistwasseraustritt: Zur weiteren Schadenverhinderung sofort beheben lassen!
- Der Mist ist auf einer betonierten Mistplatte mit Ablauf in eine Güllegrube oder in einer Mistgrube zu sammeln.
- Wenn Tiefstreumist anfällt, kann der mit einem Betonboden ausgestattete Tiefstreustall als Lagerplatz angerechnet werden.

#### 2.4.1.3. Flach- und Hochsilo, Siloballen-Silowurst, Silosaft-Schächte

- Ansicht von aussen und Blick in Kontroll- oder Sammelschächte: keine Risse, kein Säurefrass am Beton → i. O.
- Die Silosaftrinnen sind regelmässig zu reinigen (insbesondere vor dem Wiederbefüllen der Anlage), damit der Ablauf jederzeit einwandfrei funktioniert.
- Die Silosaft-Versickerung in den Untergrund oder das Wegfliessen bzw. die Einleitung in ein Gewässer bzw. Regenabwasserleitung ist sofort beheben zu lassen (1 Tag!)
- Regenwasser von besenreinen Fahrsiloplaten und Wänden kann oberflächlich diffus über eine biologisch aktive Bodenschicht versickert werden. Im Versickerungsbereich dürfen keine Drainagen, Regenabwasser-Einlaufschächte, Sickerleitungen oder Oberflächengewässer vorhanden sein.
- Dichte Siloballen in den Gewässerschutzbereichen üB, Au/Ao können auf düngbaren Nutzflächen, auch auf Naturboden oder chaussierten Flächen gelagert werden, wenn diese sich nicht im Einzugsbereich von Regenabwasserschächten befinden. Bei der Lagerung in der Nähe eines Waldes ist ein Mindestabstand von drei Metern zum Wald einzuhalten.
- Bei der Lagerung von Silowürsten auf chaussierten Flächen ist Vorsicht geboten. Durch spitze oder scharfe Gegenstände können Risse und Löcher an der Wurstfolie entstehen und folglich kann Gärsaft austreten. Eine Lagerung auf chaussierten Flächen ist deshalb nicht geeignet, hingegen ist sie auf düngbarer Nutzfläche möglich, wenn sich diese nicht im Einzugsbereich von Regenabwasserschächten befindet.
- Entlang von oberirdischen Gewässern ist innerhalb des festgesetzten Gewässerraums (Art. 41a und Art. 41c Gewässerschutzverordnung GSchV) oder innerhalb der Gewässerabstandslinie von mindestens 5 m (gemäss § 21 Wasserwirtschaftsgesetz WWG) keine Siloballenlagerung zulässig, diese Regelung gilt unabhängig von der Böschungseigung.
- Undichte Siloballen/Silowürste mit ausfliessendem Silosaft dürfen nicht auf einer Platzfläche gelagert werden, die in ein Gewässer oder in einen Sickerschacht entwässern. Sie sind umgehend auf dichten Flächen mit Entwässerung in eine Güllegrube zu lagern.

#### 2.4.1.4. Laufhöfe für Rindvieh

Die Anforderungen an befestigte oder teilbefestigte Laufhöfe für Rindvieh sind in der Arbeitshilfe SE 25.0 (siehe Anhang Kap. 0) enthalten. Neu zu erstellende permanent genutzte Laufhöfe müssen in jedem Fall dichte, abgegrenzte Bodenplatten (analog Stallboden) aufweisen und

in eine Güllegrube entwässern, so dass keine flüssigen Abgänge versickern oder oberflächlich abfließen können. Im Einzugsbereich von Laufhöfen sind nur Schächte zulässig, die in die Güllegrube entwässern.

#### **2.4.1.5. Laufhöfe für Pferde (undichter Belag)**

Permanente Laufhöfe für Pferde können in den Gewässerschutzbereichen üB, Au/Ao teilbefestigt oder unbefestigt sein, sofern sich die Auslaufflächen nicht im Einzugsbereich von Drainageleitungen oder Einlaufschächten mit Anschluss an eine Regenabwasserleitung und/oder unterirdische Versickerungsanlagen befinden. Durch Nutzung und Betrieb, auch bei Niederschlägen, darf keine Gewässergefährdung entstehen (kein Morast, periodische Aufnahme der Rossbollen).

Können die Bedingungen aufgrund des Standortes oder des erheblichen Tierbestandes nicht eingehalten werden, ist eine entsprechende Sanierung erforderlich. Dann sind betonierte Plätze mit Entwässerung in eine Güllegrube oder einen genügend gross dimensionierten Sammelschacht zu erstellen (vgl. Arbeitshilfe SE 25.0 Anhang Kap. 0).

### **2.4.2. PSM, Dünger, Diesel und weitere wassergefährdende Stoffe**

#### **2.4.2.1. Lagerung Pflanzenschutzmittel und Flüssigdünger**

Die Lagerung von PSM und Flüssigdünger hat in geeigneten Auffangwannen zu erfolgen, welche mindestens das Volumen des grössten gelagerten Gebindes fassen können. Alternativ ist der Lagerraum abflusslos zu gestalten und mit dichtem Boden und Schwelle auszustatten. PSM sind getrennt von Nahrungs-, Futter- und Arzneimittel zu lagern. Die PSM oder Flüssigdünger sind in den korrekt gekennzeichneten Originalgebinden zu lagern. Die Lagerung hat gemäss den Anforderungen der jeweiligen Sicherheitsdatenblätter zu erfolgen. Konkret sind entzündbare PSM und Flüssigdünger in feuerresistenten Schränken oder Räumen zu lagern sowie getrennt von brandfördernden Stoffen (z.B. Ammoniumnitrat-Dünger mit >28% N). Säuren und Laugen sind in getrennten Auffangwannen zu lagern. Der Lagerraum oder Schrank muss abschliessbar sein. Brennbare Gase müssen in einem abschliessbaren Gitterschrank im Freien gelagert werden.

#### **2.4.2.2. Lagerung von Treibstoffen und Schmierstoffen**

Die Lagerung von Treibstoffen und Schmierstoffen hat in geeigneten Auffangwannen zu erfolgen, welche mindestens das Volumen des grössten gelagerten Gebindes fassen können.

Tankanlagen mit Treibstoffen (z.B. Diesel) müssen in Auffangwannen gelagert werden, die 100% des Inhaltes, des grössten darin gelagerten Tanks fassen können.

Gebindelager und Tankanlagen, welche mehr als 450 Liter Gesamtmenge aufweisen, sind dem AWEL, Sektion Tankanlagen und Transportgewerbe, Walcheplatz 2, 8090 Zürich zu melden.

Tankanlagen müssen immer über ein Tankkontrollheft des Kantons Zürich verfügen.

#### 2.4.2.3. Betankungsplatz (Dieseltankstelle)

Der Betankungs- und Umschlagplatz für eine Dieseltankstelle mit **weniger** als 10 m<sup>3</sup> Dieselumschlag/Jahr, muss einen dichten Belag aufweisen und ist mit korrektem Gefälle entweder abflusslos zu erstellen oder in die Güllegrube oder über einen Schlammsammler in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation zu entwässern.

Der Betankungs- und Umschlagplatz für eine Dieseltankstelle mit **mehr** als 10 m<sup>3</sup> Dieselumschlag/Jahr, muss einen dichten Belag aufweisen und ist entweder abflusslos mit 1 m<sup>3</sup> Rückhaltevolumen zu erstellen oder über Schlammfang und Mineralölabscheider mit selbsttätigem Abschluss in die Schmutzwasser- oder Mischwasserkanalisation zu entwässern.

Abflusslose Varianten machen nur dann Sinn, wenn kein Regenwasser darauf anfällt. Neuanlagen inkl. Betankungs- und Umschlagplatz müssen immer überdacht sein.

Merkblatt «Ist meine Treibstofflagerung gesetzeskonform?» AWEL/ Strickhof, Februar 2020, ist zu beachten, (siehe Anhang, Kap. 3.6).

#### 2.4.2.4. Platz zum Befüllen und Reinigen der Spritz- und Sprühgeräte

Die «Interkantonale Empfehlung zu Befüll- und Waschplätzen und zum Umgang mit pflanzenschutzmittelhaltigem Spül- und Reinigungswasser in der Landwirtschaft» vom Oktober 2020 ist im Kanton Zürich massgebend und umzusetzen.

Im Infoblatt «Sammlung von pflanzenschutzmittelhaltigem Reinigungswasser ohne Mischung mit Hofdünger oder flüssigem Gärgut in Sammel-tank» vom 22. März 2021 (siehe Anhang Kap. 3.6) wird aufgezeigt, wie das Spritzenwaschwasser gesammelt werden kann und wie die periodische Überprüfung von Sammelbehältern mit pflanzenschutzmittelhaltigem Reinigungswasser im Gewässerschutzbereich und in der Grundwasserschutzzone S3 gehandhabt wird. Im Weiteren sind spezialisierte Fachfirmen aufgeführt, die Dichtheitskontrollen mit Wasserfüllung und Kompensationsgerät durchführen können. Ferner sind die Zuständigkeiten bzw. die Kontrollaufgaben der Gemeinden aufgezeigt. Bezüglich Kontrollen und Abnahmen der Sammel-tanks für Reinigungs-abwasser sind die Gemeinden bzw. deren Kontrollorgane zuständig analog zu den Güllegruben.

Tipp: Beim dichten Waschplatz ist ein Schlammsammler (mit Tauchbogen) empfohlen, um anfallende Erde, Sand, Steine oder auch anderes organisches Material, das beim Reinigen der Spritze abgewaschen wird, aufzufangen, sodass die Güllegrube oder der Sammel-schacht sauber bleiben.

## 2.5. Allgemeine Hinweise

Für Betriebe, die in Grundwasserschutzzonen oder -arealen (Zone S) liegen, gelten erhöhte Anforderungen. Bezüglich landwirtschaftlichen Bauten und Anlagen (z.B. Güllegruben) gilt das betreffende Schutzzonenreglement der Gemeinde.

Bei Betrieben, deren Rindvieh- und Schweinebestand kleiner als 8 Düngergrossvieheinheiten (DGVE) ist, besteht generell eine Kanalisationsanschlusspflicht für das häusliche Abwasser. Diese Betriebe werden vom AWEL den Gemeindebehörden gemeldet, um zum Kanalisationsanschluss aufgefordert zu werden. Nur die Gülle des auf dem eigenen Betrieb anfallenden Rindvieh- und Schweinebestandes ab 8 DGVE entbindet einen Betrieb von der Kanalisationsanschlusspflicht. Weitere Informationen siehe Kapitel 2 der Vollzugshilfe «Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft».

### 2.5.1. Pferdeställe

In Pferdeställen, die dichte Bodenbeläge aufweisen müssen, fällt kein Abwasser an, es sind somit keine Schöpfschächte notwendig.

Das Abwasser von Pferdewaschplätzen kann in die Güllegrube eingeleitet oder über einen Schlammseparator an die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation angeschlossen werden (sofern die Gemeinde die Kanalisationsanschlussbewilligung erteilt).

Bezüglich Bewilligungsverfahren für Pferdeställe hat das Amt für Raumentwicklung das Merkblatt «Landwirtschaftliche Pferdeställe» erstellt (vgl. [www.are.zh.ch](http://www.are.zh.ch)).

### 2.5.2. Weidestallungen, Tränkstellen und Fressplätze

Weidestallungen und Weidezelte sind Stallungen und Unterstände, die der Haltung von Raufutterverzehrerinnen dienen und in enger Verbindung zu einer angrenzenden Weidefläche stehen. Es kann sich dabei sowohl um feste wie auch mobile Bauten handeln. Erfolgt die Zufütterung im Stall oder befindet sich eine Tränke im Stall, ist der Boden abzudichten und in eine Güllegrube zu entwässern. Andernfalls ist keine Abdichtung erforderlich. Durch die Anwendung geeigneter Einstreu ist die Bildung von Morast und das Versickern von Harn zu verhindern.

Tränkstellen und Fressplätze sind so zu gestalten, dass keine Gewässergefährdung entsteht. Handelt es sich um unbefestigte Plätze, sind sie regelmässig zu verlegen, so dass die Grasnarbe nicht dauerhaft zerstört wird. Morastige Stellen sind auszufüllen, bis sich wieder eine intakte Grasnarbe gebildet hat. Befestigte Fressplätze und Tränkstellen auf dem Hofareal sind in die Güllegrube zu entwässern.

Zu oberirdischen Gewässern und Naturschutzgebieten, die im Abstrom liegen, ist ein Mindestabstand von 20 m zum Schutz vor Stoffeinträgen einzuhalten.

Bezüglich Bewilligungsverfahren für Weideunterstände, Tränkstellen und Fressplätze hat das Amt für Raumentwicklung das Merkblatt «Weideunterstand als Witterungsschutz» erstellt (vgl. [www.are.zh.ch](http://www.are.zh.ch)).

### **2.5.3. Kälberiglu**

Der Standort von Kälberiglus auf unbefestigtem, bewachsenem Boden ist regelmässig zu verlegen (maximal 3 Monate und einmal pro Jahr am gleichen Standort). Der Standort darf nicht im Einzugsbereich von Drainageleitungen oder Einlaufschächten mit Anschluss an eine Regenabwasserleitung und/oder unterirdische Versickerungsanlage liegen. Es darf durch die Nutzung des Bodens kein Morast und keine Gewässergefährdung entstehen. Kann diese Bedingung aufgrund des Standortes oder des erheblichen Tierbestandes nicht eingehalten werden, ist eine entsprechende Sanierung erforderlich. Eine permanente Nutzung von Kälberiglus an demselben Standort auf unbefestigtem, bewachsenem Boden und Verbundstein- oder Asphaltbelag ist nicht gestattet. Bei einer permanenten Nutzung der Kälberiglus ist ein befestigter dichter Belag aus Beton mit Entwässerung in eine Güllegrube erforderlich.

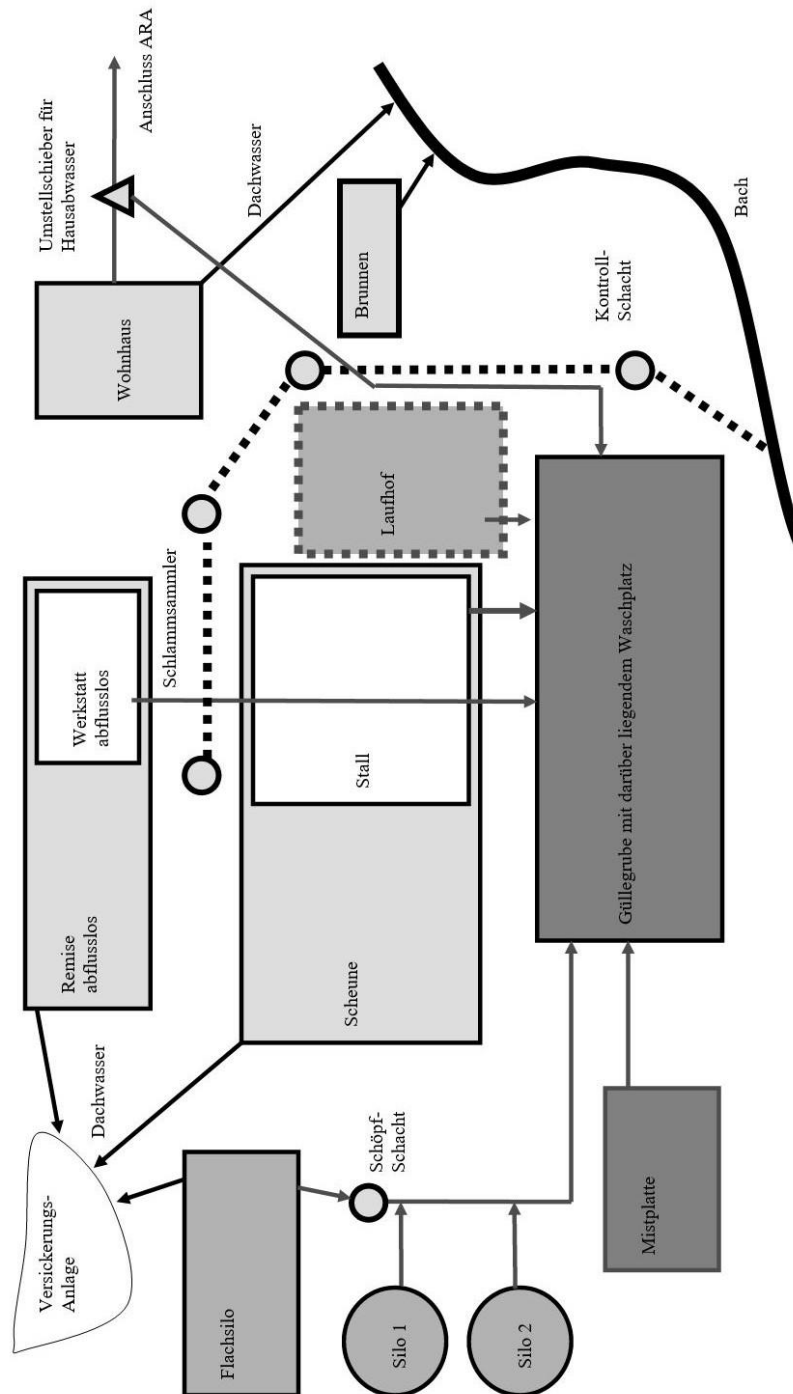
### **2.5.4. Freilandhaltung von Schweinen**

Ein stationärer Fress-/Tränkebereich ist nach Möglichkeit zu befestigen gemäss der Vollzugshilfe «Nährstoffe und Verwendung von Düngern in der Landwirtschaft», BLW/BAFU, 2012/2021, Kapitel 6.2, Kontrollkriterien, Tabelle 4.

Der Standort der Freilandhaltung von Schweinen ist nach Möglichkeit regelmässig zu verlegen. Der Standort darf nicht im Einzugsbereich von Drainageleitungen oder Einlaufschächten mit Anschluss an eine Regenabwasserleitung und/oder unterirdische Versickerungsanlage liegen. Es darf durch die Nutzung kein Morast und keine Gewässergefährdung entstehen. Kann diese Bedingung aufgrund des Standortes oder des erheblichen Tierbestandes nicht eingehalten werden, ist eine entsprechende Sanierung erforderlich.

# 3. Anhang

## 3.1. Beispiel Hofentwässerungsplan







# 3.3 Arbeitshilfe SE 25.0: Ausläufe im Freien für Rindvieh (Seite 2)

Zulässigkeit nach Standort		Entsorgung des Regen- / Abwasseranfalls										Bemerkungen Übrige Anforderungen	
		Tierschutzverordnung TSchV Art. 18		nicht permanente Aus- lauf-Nutzung		permanente Aus- lauf-Nutzung		In Jauche- grube im Wiesland		Versicke- rung im Wiesland			
Nr.	Art des Auslaufs / der Fläche 1)	Grundwasserschutzzonen / Grundwasserschutzzonareale 4)				Gewässerschutzbereiche		In Jauche- grube		Versicke- rung im Wiesland		Teilbefestigte und unbefestigte Laufhöfe werden nur solange toleriert als keine Missstände durch unsachgemässen Betrieb oder mangelnden Unterhalt auftreten.	
		S1	S2	S3	Areal	Zu- Bereiche 4)	Zo	Au	Ao	üb	In Jauche- grube		Im Jauche- grube
<b>B Teilbefestigte und unbefestigte Laufhöfe 2)</b> (die hinsichtlich Grundwasser- und Oberflächengewässerschutz heiklen Laufhöfe, daher max. 2 h pro Tag belegen)													
1	Holzschlitzplatz	nein	nein	nein	nein	nein	nein	ja	ja	ja	ja	Ja 2) + 3)	Es darf kein Morast entstehen, andern- falls ist die Schottrschicht häufiger zu ersetzen! Ober bauliche Massnahmen zu treffen.
2	Rasengittersteine	nein	nein	nein	nein	nein	nein	ja	ja	ja	ja	Ja 2) + 3)	Verfüllung der Gittersteine mit Gemisch aus Kies und Humus, so dass sich ein gewisser Bewuchs einstellt, welcher die Nährstoffe aufnimmt.
3	Verbundsteine oder asphaltierte, betonierte Flächen ohne An- schluss des Abwassers an die Jauchegrube	nein	nein	nein	nein	nein	nein	ja	ja	ja	ja	Ja 2) + 3)	Verfüllung der Gittersteine mit Gemisch aus Kies und Humus, so dass sich ein gewisser Bewuchs einstellt, welcher die Nährstoffe aufnimmt.
4	Chaussierte Flächen	nein	nein	nein	nein	nein	nein	ja	ja	ja	ja	Ja 2) + 3)	Hartgewälzte gut verdichtete Flächen aus gebrochenem Material wie z.B. Zingel- Kies, Kalkstein-Mergel-Gemisch.
5	Kunststoffgitter mit Kies-/Sand- Verfüllung	nein	nein	nein	nein	nein	nein	ja	ja	ja	ja	Ja 2) + 3)	
6	Sickersteine	nein	nein	nein	nein	nein	nein	ja	ja	ja	ja	Ja 2) + 3)	
<b>C Weide</b>		nein	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	Ja 2) + 3)	Eine <b>intakte Grasnarbe</b> muss vorhan- den sein und es darf kein Morast entste- hen. Mehrere Zu-/Ausgänge zur Weide schaffen, damit Rindvieh nicht an glei- cher Stelle tritt bzw. auf die Stallrückkehr wartet. Dies reduziert örtliche Morastbil- dung. Auch Tränkeplatz und Salzsteine regelmässig verschleiben.

Beachten Sie die Fussnotentexte auf Seite 1 dieser Arbeitshilfe!

## 3.2. Liste Kontrollpunkte Gewässerschutz

### 3.2.1. Baulicher Gewässerschutz und Entwässerung des Hofes

Nr	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkte	Mögliche Mängel	Massnahmen und Fristen <b>Grundsätzlich gilt:</b> Wenn Gülle, Mist- oder Silosaft austreten und in ein ober- oder unterirdisches Gewässer gelangen können, muss sofort gehandelt werden.
1	Güllebehälter: Keine sichtbaren Mängel (Siehe KHB 2.4.1.1)	Kein sichtbarer Gülle-Austritt; Sichtbare Leitungen ohne Risse, Löcher etc.; Kein Rost an Stahlbändern von Holzgüllesilos; Keine Güllespuren bei Elementsilos (Beton, Stahl, etc.); Schieberung: keine sichtbaren Verluste; Keine anderen Mängel sichtbar	Sichtbarer Gülle-Austritt;	Landwirt sendet der Kontrollstelle innerhalb <b>3 Monate</b> den Nachweis mit Foto, dass er den Mangel behoben hat.
			Sichtbare Leitungen defekt;	
			Rost an Stahlbändern von Holzgüllesilos;	
			Güllespuren bei Elementsilos;	
			Bei Schieberung Verluste sichtbar	
2	Mistlagerung: Keine sichtbaren Mängel (Siehe KHB 2.4.1.2)	Keine sichtbaren Mist-Ablagerungen neben Lagerfläche; Kein sichtbarer Mist-Austritt.	Mist-Ablagerungen neben Lagerfläche sichtbar;	Landwirt sendet der Kontrollstelle innerhalb <b>2 Wochen</b> den Nachweis mit Foto, dass er den Mangel behoben hat.
			Mist-Austritt sichtbar.	Landwirt sendet der Kontrollstelle innerhalb <b>3 Monate</b> den Nachweis mit Foto, dass er den Mangel behoben hat.
3	Mist wird zwischenlagert	Mist ist abgedeckt; Der Abstand von 10 m zum Gewässer ist eingehalten; Kein Mistwasser sichtbar; Kein Geflügelmist gelagert. Mist wird auf düngbarer Fläche gelagert; Mist wird auf nicht drainierten Flächen gelagert; Mist wird bei der Zwischenlagerung nicht kompostiert.	Mist ist ungedeckt;	Landwirt sendet der Kontrollstelle innerhalb <b>1 Woche</b> den Nachweis mit Foto, dass er den Mangel behoben hat.
			Abstände zum Gewässer zu klein;	Lagerung innerhalb 3m muss <b>sofort</b> entfernt werden. Lagerung zwischen 3 und 10 m:
			Mistwasser sichtbar;	Landwirt sendet der Kontrollstelle innerhalb <b>6 Wochen</b> den Nachweis mit Foto, dass er den Mangel behoben hat.
			Geflügelmist gelagert;	Landwirt sendet der Kontrollstelle innerhalb <b>1 Woche</b> den Nachweis mit Foto, dass er den Mangel behoben hat.
			Mist nicht auf düngbarer Fläche gelagert;	
			Mist auf drainierten Flächen gelagert; ist verboten	Landwirt sendet der Kontrollstelle innerhalb <b>2 Wochen</b> den Nachweis mit Foto, dass er den Mangel behoben hat.
			Mist wird bei der Zwischenlagerung kompostiert (ohne Bewilligung).	Landwirt sendet der Kontrollstelle innerhalb <b>6 Wochen</b> den Nachweis mit Foto, dass er den Mangel behoben hat.
4	Siloanlagen und Lagerung	Kein sichtbarer Silosaftaustritt bei Siloanlagen; Sichtbare Leitungen ohne	Silosaft sichtbar bei Siloanlagen;	Landwirt sendet der Kontrollstelle innerhalb <b>3 Monate</b> den Nachweis mit Foto, dass er den Mangel behoben hat.
			Sichtbare Leitungen weisen Risse, Löcher usw. auf.	



	<p>Siloballen und Silowürste auf dem Hof: Keine sichtbaren Mängel (Siehe KHB 2.4.1.3)</p>	<p>Risse, Löcher etc; Betonwerk visuell in Ordnung, keine Betonschäden z.B. sichtbare Abplatzungen, Armierung sichtbar; Allfällige Wiese um das Silo wächst normal; Kein sichtbarer Austritt von Silosaft aus Siloballen/-würsten; Wenn Lagerung Siloballen/-würste auf befestigten Flächen, dann keine Entwässerung in Oberflächengewässer und Sickerschacht.</p>	<p>Betonwerk visuell nicht in Ordnung, z.B. Abplatzungen oder Armierung sichtbar ;  Allfällige Wiese um das Silo abgestorben;  Austritt von Silosaft aus Siloballen und -würsten sichtbar;  Silosaft wird in Gewässer oder Regenabwasserleitung eingeleitet;  Entwässerung der befestigten Fläche, auf der die Siloballen/-würste gelagert werden, in Oberflächengewässer oder Sickerschacht.</p>	
5	<p>Laufhof: Keine Mängel sichtbar  Laufhöfe mit undichtem Belag für Pferde sind mit Auflagen erlaubt (Siehe KHB 2.4.1.5)  Kälber Iglus auf unbefestigtem, bewachsenem Boden sind erlaubt, wenn der Standort mind. alle <b>3 Monate</b> verstellt wird. (Siehe KHB 2.5.3)</p>	<p><b>Permanent zugänglicher Laufhof für Rinder und Schweine</b>  Belag hat keine sichtbaren Mängel (z.B. Risse, Löcher), Entwässerung in Güllelager; Abfluss von verschmutztem Abwasser ist unterbunden (z.B. mit Randabschluss, genügendes Gefälle zum Einlaufschacht zur Güllegrube, Entwässerung in die Güllegrube usw.); Wegfliessen bzw. Einleitung von verschmutztem Abwasser in Oberflächengewässer bzw. Regenabwasserleitung nicht möglich.</p> <p><b>Übrige Laufhöfe</b> (nicht permanente Laufhöfe und permanente Laufhöfe für andere Nutztiere ausser Geflügel; Kälberiglus auf Sömmerungsbetrieben, falls diese max. 2 Monate genutzt werden und bei denen ein permanenter Zugang auf die Weide vorhanden ist) Kein Morast und keine Kotansammlung; Entwässerung breitflächig über die bewachsene Bodenschicht</p>	<p>Belag ist durchlässig oder hat grössere Risse, Löcher etc., Entwässerung nicht in Güllelager;  Abfluss von Niederschlagswasser ist möglich (z.B. Randabschluss fehlt / ist mangelhaft, ungenügendes Gefälle zum Einlaufschacht zur Güllegrube oder keine Entwässerung in die Güllegrube);  Wegfliessen bzw. Einleitung von verschmutztem Abwasser in Oberflächengewässer bzw. Regenabwasserleitung.</p> <p>Morast, Kotansammlung;  Entwässerung nicht breitflächig über die bewachsene Bodenschicht oder nicht in Güllebehälter.  Punktuelle Abfluss von Gülle oder Urin ins Gelände, ins Oberflächengewässer oder in die Regenabwasserleitung möglich.  Falls Kälberiglus auf Sömmerungsbetrieben auf Belag mit Rissen, Löcher etc. gehalten werden: Zugang zur Weide ist nicht permanent, Kälberiglus werden mehr als 2 Monate gehalten.</p>	<p>Landwirt sendet der Kontrollstelle innerhalb <b>3 Monaten</b> den Nachweis mit Foto, dass er den Mangel behoben hat.</p> <p>Bei erheblichen Mengen muss <b>sofort</b> gehandelt werden.  Landwirt sendet der Kontrollstelle innerhalb <b>1 Woche</b> den Nachweis mit Foto, dass er den Mangel behoben hat.</p>

		oder in Güllebehälter; Kein punktueller Abfluss von Gülle oder Urin ins Gelände, in Oberflächengewässer oder in Regenabwasserleitungen möglich.		
6	Umschlagplatz (Beladen, Entladen von Gülle, Mist, Silage, Mineraldünger, flüssige Dünger etc.) und Gülleentnahmeplatz sowie Waschplatz (ohne Waschen von Spritzen) auf dem Hof: Keine Mängel sichtbar (Siehe KHB 2.4.1.1)	Umschlagplatz, Gülleentnahmeplatz: Kein Einlauf in Oberflächengewässer, Regenabwasserleitung und Sickerschacht möglich. Waschplatz: ohne sichtbare Mängel wie z.B. Risse, Löcher; der Waschplatz entwässert in ein Güllelager.	Bei Umschlagplatz und Gülleentnahmeplatz: Einlauf in Oberflächengewässer, Regenabwasserleitung und Sickerschacht möglich;	Landwirt sendet der Kontrollstelle innerhalb <b>1 Woche</b> den Nachweis mit Foto, dass er den Mangel behoben hat.
			Waschplatz ist durchlässig oder hat Risse, Löcher etc.;	Landwirt sendet der Kontrollstelle innerhalb <b>3 Monaten</b> den Nachweis mit Foto, dass er den Mangel behoben hat.
			Waschplatz wird nicht in ein Güllelager entwässert.	

### 3.2.2. PSM, Dünger, Diesel, wassergefährdende Stoffe/Flüssigkeiten

Nr.	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkte	Mögliche Mängel	Massnahmen und Fristen <b>Grundsätzlich gilt:</b> Wenn PSM, Dünger, Diesel und weitere wassergefährdende Stoffe austreten und in Gewässer gelangen können, muss sofort gehandelt werden.
1	Lagerung PSM: Keine Mängel sichtbar (Siehe KHB 2.4.2.1)	Boden oder geeignete Auffangwanne ohne Risse, Löcher etc.; Kein Bodenablauf/kein Abfluss in öffentliche Kanalisation; Absorbierendes Material vorhanden (z. B. Sägemehl, Ölbinde); Überdacht; Lagerung der PSM in Originalbehältern oder gleichwertigen, korrekt gekennzeichneten Behältern;	Boden oder geeignete Auffangwanne ist durchlässig oder mit Löcher, Rissen usw.;	Landwirt sendet der Kontrollstelle innerhalb <b>1 Monat</b> den Nachweis mit Foto, dass er den Mangel behoben hat.
			Die Auffangwanne ist nicht genügend gross, um das Volumen des grössten PSM-Gebindes aufzufangen.	
			Bodenablauf/Abfluss in öffentliche Kanalisation; Absorbierendes Material fehlt;	Landwirt sendet der Kontrollstelle innerhalb <b>1 Woche</b> den Nachweis mit Foto, dass er den Mangel behoben hat.
			Nicht überdacht;	
Lagerung der PSM nicht in Originalbehältern oder in gleichwertigen, aber falsch gekennzeichneten Behältern;	Landwirt sendet der Kontrollstelle innerhalb <b>1 Monat</b> den Nachweis mit Foto, dass er den Mangel behoben hat.			

		Lagerung gemäss Anforderungen der jeweiligen Sicherheitsdatenblätter (z.B. entzündliche PSM in feuerresistentem Lagerraum oder -schrank). Lagerraum oder -schrank ist abschliessbar.	Lagerung erfüllt nicht die Anforderungen der jeweiligen Sicherheitsdatenblätter (z.B. entzündliche PSM in nicht feuerresistentem Lagerraum oder -schrank). Lagerraum oder -schrank nicht abschliessbar.	
2	Abstellplatz für Spritz- und Sprühgeräte: Keine Mängel sichtbar	Geräte werden während Niederschlägen im Unterstand, unter Dach oder mit einer mobilen Abdeckung (z.B. Plane) geparkt.	Geräte werden während Niederschlägen nicht im Unterstand, unter Dach oder mit einer mobilen Abdeckung (z.B. Plache) geparkt.	Landwirt sendet der Kontrollstelle innerhalb <b>1 Woche</b> den Nachweis mit Foto, dass er den Mangel behoben hat.
3	Platz für das Befüllen und die Reinigung (auf dem Hof) der Spritz- und Sprühgeräte: Keine Mängel sichtbar  Eine Schieberung ist erlaubt, wird aber nicht empfohlen.	Falls Spritz- und Sprühgeräte auf dem Hof befüllt oder gereinigt werden: Hof verfügt über einen fixen oder mobilen Platz (Blache, Auffangwanne) zum Befüllen und Reinigen der Geräte oder der Landwirt hat Zugang zu einer Gemeinschaftsanlage oder zu einem geeigneten Platz (Befüll- und Waschtank); Stationärer bzw. mobiler Platz hat keine Löcher, Risse, etc. Mobile Plätze sind witterungsbeständig und verfügen über eine Randbordüre von mind. 15 cm. Das Reinigungswasser wird ins Hofdüngerlager geleitet, in einem Sammelbehälter gesammelt oder in ein Spezialsystem eingeleitet. Falls Behandlungsanlagen vorhanden sind: Keine Verluste bei Sammelbehältern und Leitungen sichtbar. Falls PSM-Reinigungswasser in ehemalige Hofdüngeranlagen (ohne Güllezufuhr) gelagert wird: Gültige Bescheinigung über die Dichtheit der Hofdüngeranlage liegt vor. Einwandige oberirdische Sammelbehälter verfügen über eine überdachte Rückhaltewanne.	Falls Spritz- und Sprühgeräte auf dem Hof gereinigt werden: Fehlender stationärer oder mobiler Platz oder kein Zugang zu einem geeigneten Platz oder zu einer Gemeinschaftsanlage;	Ab sofort keine verschmutzten Geräte auf dem Betrieb waschen. Landwirt sendet der Kontrollstelle innerhalb <b>3 Monaten</b> den Nachweis mit Foto, dass er einen eigenen Platz erstellt hat oder dass er Zugang (mit Vertrag) zu einem konformen Platz hat.
			Platz, Blache oder Auffangwanne hat Löcher und Risse und weist keine ausreichende Grösse für das zu reinigende Gerät auf.	Landwirt sendet der Kontrollstelle innerhalb <b>1 Monat</b> den Nachweis mit Foto, dass er den Mangel behoben hat.
			Mobile Plätze verfügen über keine Randbordüre, die Randbordüre misst weniger als 15 cm und die Plätze sind nicht aus witterungsbeständigem Material.	
			Nicht korrekte Entwässerung, d.h. via Einlaufschacht in Regenabwasserleitung oder in öffentliche Kanalisation oder Versickerung ins Umland;	Ab sofort keine verschmutzten Geräte auf dem Betrieb waschen. Landwirt sendet der Kontrollstelle innerhalb <b>3 Monaten</b> den Nachweis mit Foto, dass er eine korrekte Entwässerung des Platzes erstellt hat oder dass er Zugang (mit Vertrag) zu einem konformen Platz hat.
			Reinigungswasser wird nicht in eine Hofdüngeranlage oder in einen Sammelbehälter eingeleitet oder wird nicht direkt einer Spezialbehandlung (Biobed, Biofilter, vertraglich geregelte Abgabe an ein Spezialunternehmen) zugeführt;	
			Leitungen und Behälter von Behandlungsanlagen weisen sichtbare Risse und Lecks auf und es sind Verluste sichtbar.	
			Falls Reinigungswasser in ehemalige Hofdüngeranlagen ohne Güllezufuhr gelagert wird: Bescheinigung über die Dichtheit der Hofdüngeranlage fehlt oder ist nicht mehr gültig.	Landwirt sendet der Kontrollstelle innerhalb <b>3 Monaten</b> den Nachweis mit Foto, dass er den Mangel behoben hat.



		<p>Bei stationären Befüllplätzen ohne Waschplatzfunktion:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Befüllplatz weist keine Risse, Löcher etc. auf, ist abflusslos, vollständig überdacht und verfügt über eine intakte Randbordüre. Die Infrastruktur für Aufnahme von verschüttetem Material (z. B. Pumpe, Nasssauger oder Bindemittel/Sägemehl und Behälter) ist vorhanden.</li> </ul>	<p>Einwandige oberirdische Sammelbehälter sind nicht überdacht.</p>	
			<p>Bei stationären Befüllplätzen ohne Waschplatzfunktion:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Platz ist durchlässig oder weist Risse, Löcher etc. auf, hat einen Abfluss, ist nicht vollständig überdacht, verfügt über keine intakte Randbordüre und ist zu klein bemessen.</li> </ul>	<p>Risse und Löcher müssen innerhalb <b>1 Monat</b> repariert werden. Landwirt sendet der Kontrollstelle den Nachweis mit Foto, dass er den Mangel behoben hat.</p>
			<p>Es ist keine Infrastruktur für die Aufnahme von verschüttetem Material vorhanden</p>	<p>Landwirt sendet der Kontrollstelle innerhalb <b>3 Monaten</b> den Nachweis mit Foto, dass er einen eigenen Befüllplatz erstellt hat oder dass er Zugang (mit Vertrag) zu einem konformen Platz hat.</p>
4	<p>Lagerung von Treibstoffen und Fetten, Motorenöl, Hydrauliköl, Diesel, Heizöl (bei Mengen des Einzelgebindes &gt; 20l) (Siehe KHB 2.4.2.2)</p>	<p>Bauliche Massnahme, die Abfluss verhindert oder Auffangwanne mit mindestens 100% des grössten Gebindes vorhanden; Absorbierendes Material vorhanden (z. B. Sägemehl, Ölbinde); Kein sichtbarer Austritt von Flüssigkeit aus Auffangwanne.</p>	<p>Keine bauliche Massnahmen, die Abfluss verhindern, keine Auffangwanne vorhanden;</p>	<p>Landwirt sendet der Kontrollstelle innerhalb 3 Monate den Nachweis mit Foto, dass er den Mangel behoben hat</p>
			<p>falls Auffangwanne: kleiner als 100% des grössten Gebindes;</p>	
			<p>Auffangwanne hat Risse, Löcher etc.</p>	<p>Landwirt sendet der Kontrollstelle innerhalb <b>1 Woche</b> den Nachweis mit Foto, dass er den Mangel behoben hat.</p>
			<p>Absorbierendes Material fehlt;</p>	
<p>Sichtbarer Austritt von Flüssigkeit aus Auffangwanne.</p>	<p><b>sofort</b></p>			
5	<p>Betankungsplatz: Keine Mängel sichtbar (Siehe KHB 2.4.2.3)</p>	<p>Platz hat keine Löcher, Risse etc.; Nicht überdachte Plätze entwässern in eine Güllegrube, in einen Sammelschacht oder über einen Ölabscheider in die Schmutzwasserkanalisation.</p>	<p>Platz ist durchlässig oder hat Risse, Löcher etc.</p>	<p>Landwirt sendet der Kontrollstelle innerhalb <b>3 Monaten</b> den Nachweis mit Foto, dass er den Mangel behoben hat.</p>
			<p>Nicht überdachter Platz entwässert nicht in eine Güllegrube, in einen Sammelschacht oder ohne Ölabscheider in die Schmutzwasserkanalisation.</p>	<p>Wenn bauliche Anpassungen notwendig sind, können beim AWEL längere Fristen beantragt werden.</p>
			<p>Die Kanalisation führt nicht in eine ARA, sondern z. B. in eine Regenabwasserleitung.</p>	<p>Landwirt sendet der Kontrollstelle innerhalb <b>1 Woche</b> den Nachweis mit Foto, dass er den Mangel behoben hat.</p>





### 3.3. Handbuch der KVV zu den Kontrollen im Gewässerschutz

## Handbuch der KVV zu den Kontrollen im Gewässerschutz

### 1.1 Baulicher Gewässerschutz und Entwässerung des Hofes

#### 1.1.1 Güllebehälter



Mangel: Sichtbarer Gülleaustritt durch Risse in Güllebehälter

### 1.1.1 Güllebehälter



Quelle: AUF FR



Quelle: AUF FR



Mangel: Sichtbarer Gülleaustritt durch Risse in Güllebehälter

### 1.1.1 Güllebehälter



Quelle: AUF FR



Mangel: Loch in Güllebehälter mit Austritt von Gülle

1.1.1 Güllebehälter



Mangel: Rost an  
Güllebehälter

Quelle: AWEL, ZH



1.1.1 Güllebehälter



Mangel: Rost an Stahlbändern von  
Holzgülesilos

Quelle: LWB, LU



### 1.1.1 Güllebehälter



Quelle: ARU, SG



Quelle: ARU, SG

Mangel: Grosse Risse an Güllebehälter

### 1.1.2 Mistlagerung



Quelle: Qualifrost

Kein Mistsaftaustritt durch Randabschluss



Quelle: AGRIDEA



### 1.1.2 Mistlagerung



Quelle: Quatnova



Quelle: Quatnova



Kein sichtbarer Mistsaftaustritt

### 1.1.2 Mistlagerung



Quelle: Quatnova



Quelle: ATU SG



Mangel: Mistlagerung neben Lagerfläche

### 1.1.2 Mistlagerung



Quelle: Quatnova



Quelle: Quatnova



Mangel: Mistsaftaustritt wegen fehlender Umrandung

### 1.1.2 Mistlagerung



Quelle: Quatnova



Quelle: Quatnova



Mangel: Mistsaftaustritt

### 1.1.2 Mistlagerung



Quelle: Qualitova



Mangel: Mistsaftaustritt wegen defekter Lagerfläche



Quelle: PFOCH



### 1.1.3 Mistzwischenlager



Quelle: Qualitova



Mistlager abgedeckt



### 1.1.3 Mistzwischenlager



Quelle: Qualinova



Quelle: Qualinova



Mangel: Mist ungedeckt, Mistwasser sichtbar, Lagerung zu lange (Misthaufen bereits bewachsen)

### 1.1.4: Siloanlagen und Lagerung, Siloballen und Silowürste auf Hof



Quelle: Qualinova



Wiese um das Silo wächst normal



1.1.4: Siloanlagen und Lagerung, Siloballen und Silowürste auf Hof



Quelle: Qualinova



Quelle: Qualinova

Mangel: Austritt von Silosaft sichtbar, Wiese um das Silo abgestorben

1.1.4: Siloanlagen und Lagerung, Siloballen und Silowürste auf Hof



Quelle: Qualinova

Mangel: Austritt von Silosaft sichtbar, Silosaft wird in Regenabwasserleitung eingeleitet

### 1.1.5 Laufhof



Quelle: AWEL ZH



### 1.1.5 Laufhof



Quelle: Quattrone



Quelle: AWEL ZH



Mangel: Belag Laufhof mit Mängeln (Löcher, Risse etc.) und Abfluss von Niederschlagswasser

### 1.1.5 Laufhof



Quelle: Quastrowa

Mangel: Abfluss von Niederschlagswasser



Quelle: AWEL ZH



### 1.1.5 Laufhof



Quelle: AFU, SG

Mangel: Abfluss in  
Regenabwasserleitung





### 1.1.5 Laufhof



Quelle: AWEL, ZH



Mangel: mangelhafter Belag des permanent zugänglichen Laufhofs (Löcher, Risse, etc.)



Quelle: Qualnova



Mangel: Morast und Kotansammlung

### 1.1.5 Laufhof



Quelle: AfU, SG



Mangel: permanent zugänglicher Auslauf wird nicht in die Güllegrube entwässert



Quelle: AfU, SG



Mangel: Morast auf permanent zugänglichem Auslauf für Pferde

### 1.1.5 Laufhof



Quelle: PROCH

Mangel: permanent zugänglicher Auslauf für Pferde wird nicht in die Güllegrube entwässert



### 1.1.6 Umschlagplatz, Waschplatz und Gülleentnahmeplatz auf dem Hof



Quelle: AGRIDEA

Mangel: Gülleentnahmeplatz, Versickerung von Gülle in den Boden möglich



1.1.6 Umschlagplatz, Waschplatz und Gülleentnahmeplatz auf dem Hof



Quelle: Qualinova



Quelle: Qualinova



Mangel: Belag Gülleentnahmeplatz mangelhaft

1.1.6 Umschlagplatz, Waschplatz und Gülleentnahmeplatz auf dem Hof



Quelle: Qualinova



Quelle: Qualinova



Mangel: Gülleentnahmeplatz: Entwässerung mangelhaft bzw. in Regenabwasserleitung



1.1.6 Umschlagplatz, Waschplatz und Gülleentnahmeplatz auf dem Hof



Mangel: Gülleentnahmeplatz mit möglicher Versickerung von Gülle

Quelle: Quastrow

1.1.6 Umschlagplatz, Waschplatz und Gülleentnahmeplatz auf dem Hof



Gülleleitung  
(versteckt hinter der  
Fassade des Hauses)

Quelle: AFU, SG

Mangel: Gülleentnahmeplatz: möglicher Abfluss in Regenabwasserleitung bei Fehlverhalten

# Handbuch der KVV zu den Kontrollen im Gewässerschutz

## 1.2 Gewässerschutz\_PSM, Dünger und Diesel und weitere wassergefährdende Stoffe und Flüssigkeiten

### 1.2.1 Lagerung Pflanzenschutzmittel



Boden oder geeignete (ggf. getrennte) Auffangwanne  
ohne Risse, Löcher etc.





### 1.2.1 Lagerung Pflanzenschutzmittel



Lagerung in feuerresistentem, abschliessbarem Schrank für entzündliche Stoffe



### 1.2.1 Lagerung Pflanzenschutzmittel



Mangel: Lagerung PSM nicht in separatem und geeignetem Lagerraum oder -schrank



### 1.2.1 Lagerung Pflanzenschutzmittel



Quelle: Quilnova



Mangel: Lagerung entzündliche Stoffe in nicht feuerresistentem Lagerraum oder -schrank

### 1.2.2 Abstellplatz für Spritz- und Sprüheräte



Quelle: AGRIDEA



Mangel, falls Abstellplatz bei Niederschlag verwendet wird  
(nicht unter Dach oder abgedeckt)

### 1.2.3 Platz für das Befüllen und die Reinigung (auf dem Hof) der Spritz- und Sprüngeräte



Quelle: AWEL\_ZH



Befestigter Platz zum Befüllen und Reinigen der PSM-Geräte  
Reinigungswasser wird in eine in Betrieb stehende Güllegrube geleitet.



Quelle: AGRIDEA



### 1.2.4 Lagerung von Treibstoffen und Fetten, Motorenöl, Hydrauliköl, Diesel, Heizöl (bei Mengen des Einzelgebindes > 20l)



Quelle: AGRIDEA



Auffangwanne vorhanden und ausreichend gross



Quelle: AGRIDEA



Mangel: Keine Auffangwanne vorhanden und keine bauliche Massnahme verhindert Abfluss

1.2.4 Lagerung von Treibstoffen und Fetten, Motorenöl, Hydrauliköl, Diesel, Heizöl (bei Mengen des Einzelgebindes > 20l)



Quelle: AGRIDEA



Quelle: AGRIDEA

Absorbierendes Material vorhanden

1.2.5 Betankungsplatz



Quelle: AFU, SG

Mangel: Platz hat Löcher und Risse



# Handbuch der KVV zu den Kontrollen im Gewässerschutz

## 1.3 Gewässerschutz\_Diffuse Nährstoff- und PSM-Einträge

### 1.3.1 Weide



Quelle: AGRIDEA



Quelle: AGRIDEA



Tolerierbarer Morast beim Weideauslauf

### 1.3.1 Weide



Quelle: Quastnova



Stationärer Fress- und Tränkebereich befestigt



Quelle: Quastnova



Mangel: Stationärer Fress- und Tränkebereich unbefestigt

### 1.3.1 Weide



Quelle: Quastnova

Morast auf Weide knapp tolerierbar, da nur eine kleine Fläche betroffen ist.



Quelle: AfU, SG



Mangel: Grossflächiger Morast auf Weide



### 1.3.1 Weide



Quelle: KUT, SG



Quelle: KUT, SG



Mangel: Grosse, vegetationsfreie oder morastige Flächen vorhanden

### 1.3.1 Weide



Quelle: BAFU



Quelle: AFU, SG



Mangel: Grossflächiger Morast auf Weide

### 1.3.2 Weide



Quelle: BAFU



Mangel: Anhäufung von Exkrementen

### 1.3.2 Entwässerungsschächte, Einlaufschächte, Kontrollschächte zu eingedolten Gewässern auf der LN



Quelle: Schönenberger, EAWAG

Deckel auf Schacht, abgedeckt  
und ohne sichtbare Löcher oder  
Risse



**1.3.2 Entwässerungsschächte, Einlaufschächte, Kontrollschächte zu eingedolten Gewässern auf der LN**



Quelle: Schönberger, EAWAG



Deckel auf Schacht, abgedeckt  
und ohne sichtbare Löcher/Risse

**1.3.2 Entwässerungsschächte, Einlaufschächte, Kontrollschächte zu eingedolten Gewässern auf der LN**



Quelle: Schönberger, EAWAG



Deckel auf Schacht ohne sichtbare  
Löchern/Risse



1.3.2 Entwässerungsschächte, Einlaufschächte, Kontrollschächte zu eingedolten Gewässern auf der LN



Quelle: Schönenberger, EAWAG



Quelle: Schönenberger, EAWAG

Mangel: Schacht offen oder Deckel mit  
Löchern/Rissen

1.3.2 Entwässerungsschächte, Einlaufschächte, Kontrollschächte zu eingedolten Gewässern auf der LN



Quelle: Schönenberger, EAWAG



Quelle: Schönenberger, EAWAG

Mangel: Schacht offen oder Deckel mit  
Löchern/Rissen

### 1.3.2 Entwässerungsschächte, Einlaufschächte, Kontrollschächte zu eingedolten Gewässern auf der LN



Mangel: Schacht offen oder Deckel mit Löchern/Rissen



Quelle: Schönenberger, EAWAG

#### Impressum

**Auftraggeber:** Bundesamt für Umwelt (BAFU), Abt. Wasser, CH-3003 Bern  
Das BAFU ist ein Amt des Eidg. Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK).

**Auftragnehmer:** AGRIDEA, Eschikon 28 • CH-8315 Lindau, T +41 (0)52 354 97 00

**Autor/Autorin:** Michel Fischler, Martina Rösch, AGRIDEA; in Zusammenarbeit mit Adrian Geissmann (Qualinova), Bruno Schneeberger (KUL, BE), Fredy Trefny (AfU, SG), Georges Chassot (BAFU), Jean-Blaise Fellay (Agrivalais), Laurent Guignard (PIOCH), Roman Steiger (KUT, SG), Samuel Gerber (AWEL, ZH), Stephan Furrer (Qualinova)

**Begleitung BAFU:** Georges Chassot

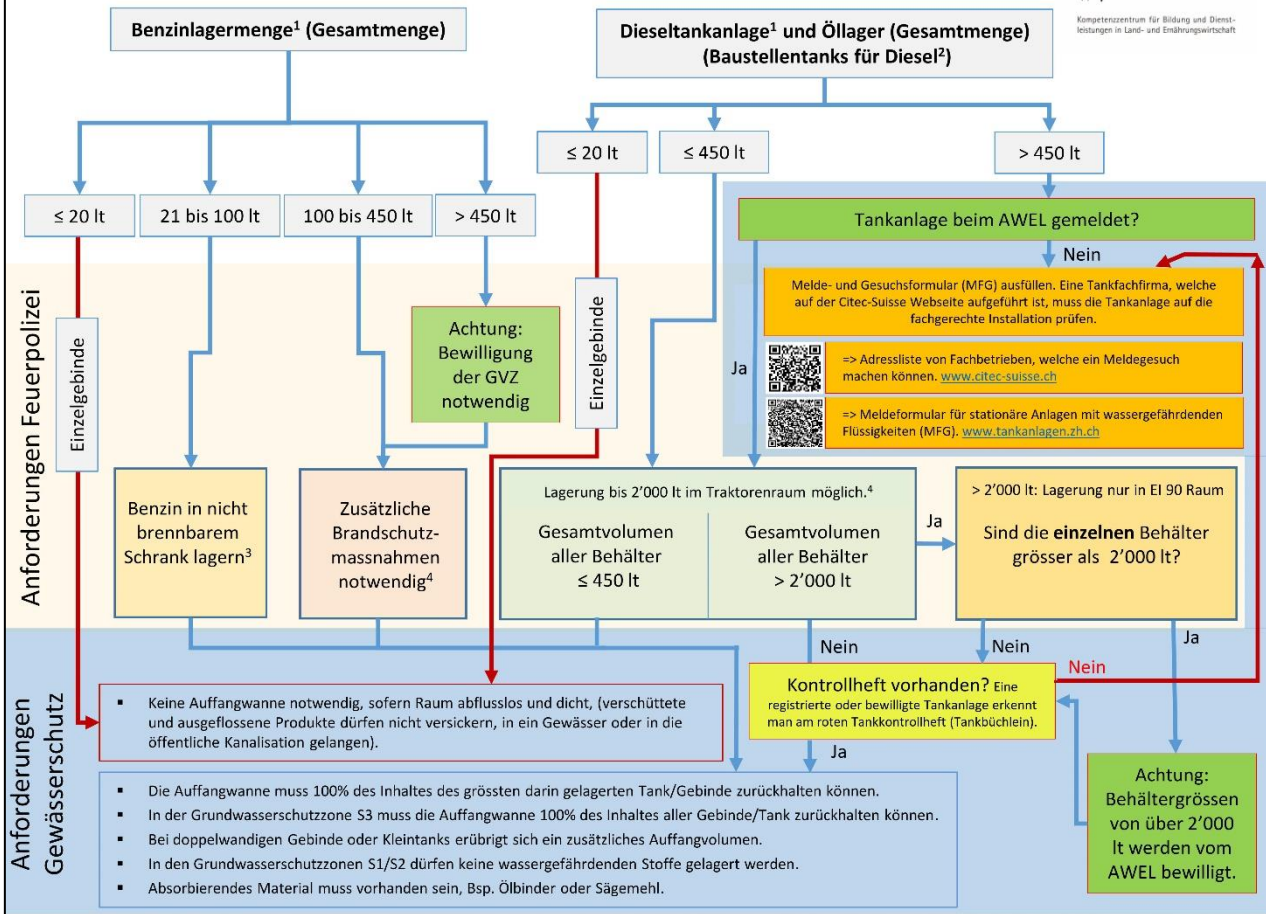
**Hinweis:** Dieses Handbuch wurde im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) verfasst. Für den Inhalt ist allein der Auftragnehmer verantwortlich.

© AGRIDEA, November 2018

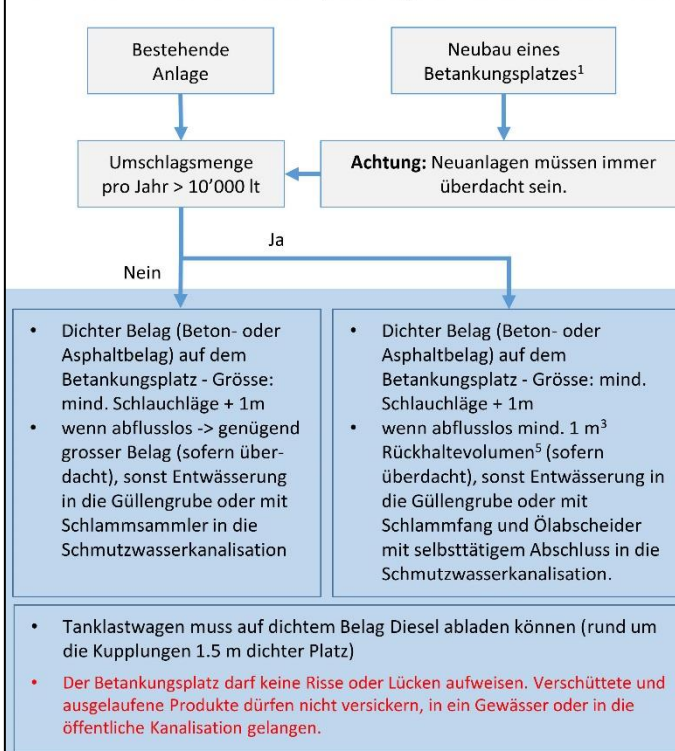
# 3.4 Beilagen: Informations- und Merkblätter

## Merkblatt: Ist meine Treibstofflagerung gesetzeskonform?

(Gilt für den Kanton Zürich)



## Ist mein Dieseltankplatz gesetzeskonform?



## Weitere Ausführungen

<sup>1</sup> Tanklager und Tankstellen, die ausserhalb der Gebäude in Erscheinung treten, Überdachungen und Befestigungen von Plätzen, aber auch grossflächige Einbauten sind immer baubewilligungspflichtig und bedürfen ausserhalb der Bauzonen einer Bewilligung nach Raumplanungsgesetz (RPG). Ein Baugesuch ist bei der Standortgemeinde einzureichen.

<sup>2</sup> Doppelwandige Baustellentanks dürfen auf dem Kies stehen, sofern rund um die Füllkupplung 1.5 m dichter Belag vorhanden ist. Gesetzliche Vorschriften für Dieseltankplatz beachten. Achtung neue Tankanlagen sind baubewilligungspflichtig (siehe 1)!

<sup>3</sup> Der Standort des Schrankes und des Dieseltanks < 2'000 lt kann sich in Remisen oder der Betriebswerkstatt befinden, sofern geringes Brandrisiko vorhanden ist. Das Brandrisiko hängt direkt zusammen mit dem Vorhandensein von Zündquellen und brennbaren Stoffen sowie von der Grösse des Brandabschnittes/Raumes. D.h. in einer kleinen Remise für den Traktor, in der keine brennbaren Stoffe gelagert werden, wäre das Brandrisiko beispielsweise gering, sofern abgetrennt von angrenzenden landw. Gebäuden. Bei Unsicherheiten -> kommunale Brandschutzbehörde kontaktieren.

<sup>4</sup> Zusätzliche Brandschutzmassnahmen beinhalten die Lagerung der Flüssigkeiten in einem Raum mit Feuerwiderstand EI30, EI60 oder EI90, der ausreichend mechanisch oder natürlich belüftet ist. In diesem Raum dürfen verschiedene brennbare Flüssigkeiten mit dem notwendigen Sicherheitsabstand von 2.5 m oder getrennt durch einen Stahlschrank gelagert werden. **Wichtig:** Die Auffangwanne von Säure und Lauge ist zu trennen.

<sup>5</sup> Dies kann mit einem Ölabscheider mit selbsttätigem Abschluss oder mit einem Betankungsplatz in Form einer Wanne oder Totschacht mit dem entsprechenden Volumen sichergestellt werden.

**Redaktion:** Februar 2020, Daniel von Ballmoos und Stephan Berger, Strickhof Fachstelle Agrartechnik und Digitalisierung

Auskunft Tankanlagen (AWEL) Tel. 043 259 32 60  
 Auskunft Brandschutz: kommunale Brandschutzbehörde  
 Auskunft ZBV: Edwin Müller, Tel. 079 432 53 74  
 Auskunft Strickhof: Stephan Berger, Tel. 058 105 99 52





Kanton Zürich  
Baudirektion  
**Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft**  
Gewässerschutz

Kontakt: Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Gewässerschutz, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 32 07, [www.abwasser.zh.ch](http://www.abwasser.zh.ch) (BK)

22. März 2021  
1/1

### Infoblatt Gülleentnahmeplatz

Bestehende Gülleentnahmeplätze bei Güllesiloanlagen müssen befestigt sein, jedoch nicht zwingend betoniert. Ein Sammelschacht ausserhalb des Güllesilos unterhalb der Entnahmearmaturen ist vorgeschrieben. Darin kann der Schlauchinhalt zwischen Entnahmestelle und Druckfass nach dem Befüllen gesammelt werden. Die Schachtgrösse soll einen Durchmesser von ca. 80-100 cm und einer Tiefe von ca. 100 cm aufweisen. Müssen längere Saugleitungen zum Fass entleert werden, so ist der Schacht entsprechend grösser zu wählen. Prüfwert wäre in diesem Fall auch, ob die Installation einer elektrischen Pumpe, welche die Restmenge zurück in den Silo fördert, sinnvoll wäre. Auch eine Entwässerung in eine erdverlegte Güllegrube ist erlaubt.

Bei bestehenden erdverlegten Güllegruben sollte, wenn immer möglich, der Gülleumschlag auf der Güllegrube erfolgen. Wird dieser Platz als Lauffläche genutzt, ist der Gülleumschlag auf einem befestigten Entnahmeplatz erlaubt. Auch hier muss der Platz nicht betoniert sein. In jedem Fall muss der Inhalt des Gülleschlauchs nach dem Füllen in die Grube entleert werden können. In der Nähe des Umschlagplatzes dürfen sich keine Einlaufschächte, die in die Regen- oder Schmutzabwasserkanalisation oder ins Gewässer entwässern, befinden.

Armaturen bei Güllelager und Güllefässer wie Saugschlauchschnellkuppler, Entlüftungsventil der Befüll- und Saugleitung sowie Entlüftungshahn und eine Überfüllsicherung auf dem Transportfass müssen vorhanden sein (Stand der Technik). Sofern eine oder mehrere Anforderungen nicht erfüllt werden können, ist ein entsprechender Gülleentnahmeplatz mit Anschluss in einen genügend grossen, abflusslosen und dichten Sammelschacht oder in eine Güllegrube zu erstellen.



Quelle: AWEL

### Anforderungen an neue Gülleentnahmeplätze – Bewilligung durch Gemeinden

Werden neue erdverlegte Güllegruben erstellt, ist der Umschlagplatz ausreichend gross zu planen und mit einem **dichten** Belag (Betonboden) auszustatten, so dass bei einem Unfall bzw. Defekt der Leitungen oder Armaturen die ausfliessende Gülle aufgefangen werden kann. Konkret: Rund um die genutzten Saugkupplungen (Armaturen) muss mindestens im Radius 1.5 m ein betonierter Boden mit einer Bodenplattenstärke von 150 mm (200 mm in Grundwasserschutzzone S3) vorhanden sein und in die Güllegrube entwässert werden können. Werden neue Güllesilos erstellt, ist der Sammelschacht auch auf die zusätzliche Platzwassermenge auszulegen. Im Bewilligungsverfahren sind diese Punkte durch die Gemeinde und das Kontrollorgan zu prüfen.



Kanton Zürich  
Baudirektion  
**Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft**  
Gewässerschutz

Kontakt: Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Gewässerschutz, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 32 07, [www.abwasser.zh.ch](http://www.abwasser.zh.ch) (BK)

22. März 2021  
1/3

### **Infoblatt Sammlung von Pflanzenschutzmittel-haltigem Reinigungswasser ohne Mischung mit Hofdünger oder flüssigem Gärgut in Sammeltank.**

In den Vollzugshilfen «Pflanzenschutzmittel in der Landwirtschaft» und «Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft» des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) und des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) sind grundsätzlich die Anforderungen für den Bau von Befüll- und Waschplätzen beschrieben. Um den Bau solcher Plätze in Angriff zu nehmen, fehlte bei einigen Ausführungen noch genauere Vorgaben. Das war auch der Grund, weshalb letztes Jahr keine Kontrollen bei Befüll- und Waschplätzen im Rahmen der Gewässerschutz-Kontrollen durchgeführt wurden. Die KOLAS (Konferenz der Landwirtschaftsämter) und die KVU (Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter) haben die noch offenen Punkte bereinigt und die massgebende «Interkantonale Empfehlung für den Bau von Befüll- und Waschplätzen» im Oktober 2020, herausgegeben, siehe Link:  
[https://ldkcdca.cloudrexx.com/media/archive1/kolas/InterkantonaleEmpfehlungWasch-undBefuellplaetze\\_Oktober2020.pdf](https://ldkcdca.cloudrexx.com/media/archive1/kolas/InterkantonaleEmpfehlungWasch-undBefuellplaetze_Oktober2020.pdf)

#### **Kunststofftank**

Wird das Spritzenwaschwasser in einem im Boden eingelassenen Kunststofftank aufgefangen, so muss dieser doppelwandig sein. Es braucht keine Leckerkennung. Oberirdische Kunststofftanks können einwandig sein, sofern sie in einer überdachten, ausreichend grossen Rückhaltewanne stehen.

#### **Güllegrube aus Beton als Sammelbehälter**

Einwandige neue wie auch bestehende Güllegruben sind zulässig zur Lagerung des pflanzenschutzmittel-haltigen Reinigungswassers. Die Dichtheit ist nachzuweisen. Ein Leckerkennungssystem ist nicht notwendig.

#### **Aufgabe der Gemeinde bei der Kontrolle der Sammelbehälter**

Für die Kontrollen der Sammelbehälter für PSM-haltiges Reinigungswasser ohne Mischung mit Hofdünger oder flüssigem Gärgut, sind die Gemeinden bzw. deren Kontrollorgane zuständig, analog den Güllegruben.

Die Dichtheit wird für diese Lagervorrichtungen wie folgt geprüft:

- Bei neuen unterirdischen Sammelbehälter wird eine Dichtheitsprüfung mit Wasserfüllung analog wie bei neuen Güllegruben durchgeführt (AWEL-Arbeitshilfe SE 3.5), siehe Link: <https://www.zh.ch/de/umwelt-tiere/wasser-gewaesser/gewaesserschutz/gewaesserschutz-landwirtschaft.html#-792208150>
- Bei neuen oberirdischen Sammelbehälter aus Kunststoff ist keine Dichtheitsprüfung notwendig. Der Standort ist so zu wählen, dass bei einem Leck kein pflanzenschutzmittel-haltiges Reinigungswasser in ein ober- oder unterirdisches Gewässer gelangt (Ablauf in Güllegrube, Auffangwanne, etc.).

- Bei Wiederinbetriebnahme von einwandigen, bestehenden Güllegruben aus Beton wird eine visuelle Kontrolle analog der Überprüfung von bestehenden Güllegruben (AWEL-Arbeitshilfe SE 33.2) und anschliessend eine Dichtheitsprüfung mit Wasserfüllung mittels Kompensationsmessgerät durch eine spezialisierte Fachfirma durchgeführt, siehe Link: <https://www.zh.ch/de/umwelt-tiere/wasser-gewaesser/gewaesserschutz/gewaesserschutz-landwirtschaft.html#-1103643406>

### **Periodische Überprüfung der Sammelbehälter mit Pflanzenschutzmittel-haltigem Reinigungswasser**

Die periodische Überprüfung der Sammelbehälter von PSM-haltigem Reinigungswasser ohne Einlagerung von Hofdünger oder flüssigem Gärgut wird risikobasiert in Abhängigkeit vom Standort kontrolliert. Der Kontrollrhythmus ist wie folgt festgelegt:

- Grundwasser-Schutzzonen S3 sowie Grundwasserschutzarealen alle 5 Jahre oder nach den Bestimmungen gemäss gültigem Schutzzonenreglement
- Gewässerschutzbereich A<sub>II</sub>: alle 15 Jahre
- Gewässerschutzbereich üB: alle 20 Jahre

Sämtliche anfallenden Kosten bezüglich Dichtheitsprüfung sind vom Betreiber/Landwirt der Anlage (Sammelbehälter/Güllegrube) zu übernehmen. Unten aufgeführt finden Sie geeignete Firmen, die Sie bzw. der Betreiber/Landwirt selbst einbeziehen können. Die Gemeinde bzw. ihr Kontrollorgan bestätigt die Dichtheit des kontrollierten Sammelbehälters.



Quelle: AWEL



Quelle: AWEL



**Spezialisierte Fachfirmen, welche die Dichtheitskontrolle mit Wasserfüllung und Kompensationsgerät durchführen**

Mökah AG  
Oberwilerstrasse 14  
8444 Henggart  
Tel.-Nr. +41 52 305 11 11  
[info@moekah.ch](mailto:info@moekah.ch)  
[www.moekah.ch](http://www.moekah.ch)

Swiss Kanalservice GmbH  
Eichweg 6, 8154 Oberglatt  
Tel.-Nr. +41 44 851 20 20  
[info@swisskanalservice.ch](mailto:info@swisskanalservice.ch)  
[www.swisskanalservice.ch](http://www.swisskanalservice.ch)

KIT Bauinspekt AG  
Neuhaltenring 1  
6030 Ebikon  
Tel.-Nr. +41 41 440 42 02,  
[info@kit-bauinspekt.ch](mailto:info@kit-bauinspekt.ch)  
[www.kit-bauinspekt.ch](http://www.kit-bauinspekt.ch)

Franz Pfister AG  
Rickenstrasse 18-20  
8050 Zürich  
Tel.-Nr. +41 44 308 80 40  
[info@franzpfister.ch](mailto:info@franzpfister.ch)  
[www.franzpfister.ch](http://www.franzpfister.ch)

KANALTEC AG  
Wegenstrasse 4  
9436 Balgach  
Tel.-Nr. +41 71 720 03 77  
[info@kanaltec.ch](mailto:info@kanaltec.ch)  
[www.kanaltec.ch](http://www.kanaltec.ch)

Bachofner Kanalreinigungen AG  
Sagenrainstrasse 30  
8320 Fehraltorf  
Tel.-Nr. 044 954 11 61  
[info@bachofner-kanal.ch](mailto:info@bachofner-kanal.ch)  
[www.bachofner-kanal.ch](http://www.bachofner-kanal.ch)

## 3.5 Weiterführende Links

### **Bundesämter der Schweiz**

[www.bafu.admin.ch](http://www.bafu.admin.ch) / [www.blw.admin.ch](http://www.blw.admin.ch)

### **Konferenz der Vorstände der Umweltschutzämter der Schweiz (KVU)**

[www.kvu.ch](http://www.kvu.ch)

### **Baudirektion des Kantons Zürich (BD)**

[www.baugesuche.zh.ch](http://www.baugesuche.zh.ch) / [www.gis.zh.ch](http://www.gis.zh.ch)

### **Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL)**

[www.awel.zh.ch](http://www.awel.zh.ch) / [www.gewaesserschutz.zh.ch](http://www.gewaesserschutz.zh.ch)

### **Amt für Landschaft und Natur (ALN)**

[www.aln.zh.ch](http://www.aln.zh.ch) / [www.landwirtschaft.zh.ch](http://www.landwirtschaft.zh.ch)

### **Amt für Raumentwicklung (ARE)**

[www.are.zh.ch](http://www.are.zh.ch)

### **Agridea**

[www.agridea.ch](http://www.agridea.ch)

### **Kontrollorganisationen**

[www.agrocontrol.ch](http://www.agrocontrol.ch) / [www.bio-inspecta.ch](http://www.bio-inspecta.ch) / [www.bio-test-agro.ch](http://www.bio-test-agro.ch)

### **Plattform Pflanzenschutzmittel**

<https://pflanzenschutzmittel-und-gewaesser.ch/>

### **Merkblatt: Ist meine Treibstofflagerung gesetzeskonform?**

<https://redaktion.strickhof.ch/server/api/dokument/GetDokument?id=856>



## 3.4. Gesetzesgrundlagen

**Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL) vom 31. Oktober 2018**

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20181619/index.html>

**Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991**

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19910022/index.html>

**Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998**

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19983281/index.html>

**Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz, ChemG) vom 15. Dezember 2000.**

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995887/index.html>

**Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risiko-Reduktionsverordnung, ChemRRV) vom 18. Mai 2005**

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20021520/index.html>

**Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) vom 7. Oktober 1983**

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19830267/index.html>